

Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition

Johannstadt 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Mittwochs 5—6 Uhr.

Telegraphen: Leipzig 100.
Büro für die nächsten Nachrichten nach Süden und Westen bis 10 Uhr.

Abnahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Unterreden am Montagnachmittag bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Feiertagen bis 10½ Uhr.

In den Filialen für Zeit-Ausgaben:

Die Alten, Universitätsstraße 1.

Katharinenstr. 20 part. u. Königstraße 7,

und 10½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 243.

Mittwoch den 31. August 1887.

81. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Geburtsurkunden werden die von uns mit Zustimmung des Herren Stadtverordneten beschlossenen und von dem Königlich Wissenschaftlichen Institut genehmigten Ortsstatutarischen Bauvorschriften für das an der Seitzer und Sophienstraße zu Leipzig gelegene Grundstück des Freien Carlotta Amalie Auguste Berndt vom 13. Juni d. J. in folgendem amtlich verfaßt.

Leipzig, den 25. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Wittig, 1072.

Ortsstatutarische Bauvorschriften

für das an der Seitzer und Sophienstraße zu Leipzig gelegene Grundstück der Freie Carlotta Amalie Auguste Berndt.

g. 1. Der Gebauung des in der Uebersicht bezeichneten Grundstück wird der Parzellierungplan Nr. 4091 zu Grunde gelegt.

g. 2. Die auf diesem Plan eingezeichneten Parzellen I bis V. und VIII. bis XVIII. werden hierdurch als selbstständige Grundstücke bestellt und kann die Bauausübung der betreffenden einzelnen Parzellen nur erfolgen, wenn dem Rath nachgewiesen wird, daß das einer Baustelle gehörige Land in der Hand des Besitzers als Besitzert dem eintritt.

Die Verkleinerung der einzelnen Parzellen ist nur mit Dispensation des Rathes gestattet, und das Gebauung desselben ist nur innerhalb der roth angeführten Flächen bis in g. 1 erlaubt.

Ausnahmen hieran, namentlich durch das Vorstellenlassen der Treppenhäuser und Aborten im Hofraume, sind nur mit Genehmigung des Rathes und nach Gehege des Stadtverwaltungsbeamten gestattet.

g. 3. Die Gebäudelände der auf den Parzellen I. bis mit V. zu errichtenden Wohnhäusern darf in Straßen- und Hoffront das Maß von 21 m in die Oberfläche Hauptstraßen nicht überschreiten, wogegen die Gebäudelände der auf den Parzellen Nr. VIII., IX., XI. bis mit XVII. zu errichtenden Häuser, sowie die Höhe des auf Parzelle IV. aufgestellten Hinterhauses in Vorder- und Rückfront das Maß von 17 m bis Oberfläche Hauptstraßen nicht übersteigen darf.

Stempelände, Kästen, Mansarden, sowie stelle Dachflächen und Dachaufbauten mit denjenigen Theile ihrer Höhe, welche die Höhe eines Daches von 45° Neigung überschreitet, werden mit der Gebäudelände gerechnet.

Architektonisch durchgebildete Dachausbauten an den unteren Gebäudeflächen, welche auf den Gebäuden errichtet werden, sind gültig.

g. 4. Der Zwischenbau auf der Parzelle IV. darf nur Parterrehöhe erhalten, und das auf der Parzelle XVIII. zu errichtende Villengebäude nur aus Erdgeschoss und zwei Obergeschossen bestehen.

g. 5. Für den Fall, daß die auf Parzelle X. vorhandene Villa zum Abbruch gelangt, darf die Gebäudelände der beiden auf dieser Parzelle zu errichtenden Häuser in Vorder- und Rückfront ebenfalls das Maß von 17 m bis Oberfläche Hauptstraßen nicht überschreiten.

g. 6. Für die Seitenflügel der Vorberhäuser auf den Parzellen I., V., IX., stent. X., sowie XI. bis mit XV. ist dasselbe Höhenmaß zulässig, welche für das betreffende Hauptgebäude eingehalten ist.

g. 7. Die Auslegung der Souterrainwohnungen (Wohnungen im Kellerhof) ist nur unter folgenden Einschränkungen zulässig:

a. in jedem Hausrat ist nur eine einzige Souterrainwohnung zulässig, Untersternührung von Thüren bei jeder anderen verboten;

b. die Souterrainwohnungen dürfen nur an den Wänden und Überhaupt nur in solchen Räumen angelegt werden, welche die Ausführung des Rades in einem Winkel von 45° von der Hausdecke ausgestellt haben und geschnitten ist, und welche nicht nach Norden liegen. Unter Norden ist der nach Norden gerichtete Halbkreis der Wände zwischen der östlichen und westlichen Zimmerrichtung zu verstehen.

c. vor jeder Souterrainwohnung muß in deren ganzer Länge ein halbender Raum vom Abstand von mindestens 25 cm außerhalb der Umfangsummauerung des Gebäudes bis den unteren und mindestens 15 cm unter den Fußboden der Wohnungsräume reichen;

d. überquellendes Wasser und Schmutzwasser durch die Decke hindurch bis zur Decke auszulegen; der Fußboden der ganzen Souterrainwohnung muß in einer Stärke von mindestens 15 cm betont sein und soll höchstens 10 cm über dem Fußboden der Wohnung gebracht werden. Das Mauerwerk ist in gleicher Höhe mit dem Flugel durch Einlegung einer Mörtelstruktur gegen das Aufsteigen des Erdreiches zu schützen;

e. die hohen Höhen der Räume haben mindestens 3 m zu betragen, und dürfen lediglich mit ihrem Rücken angedeutet liegen, und müssen mit ihrem Rücken nach Süden liegen;

f. alle Fenster müssen mit ihrer ganzen Höhe und den Schleuderläden nach mindestens 10 cm über dem Erdosten gelegen sein;

g. alle Außenbalustraden müssen von Innen zu befestigen sein und eine Höhe von mindestens 80 cm erhalten;

h. Haus- und Tagesschränkchen dürfen nur dann unter dem Fußboden der Souterrainwohnungen festgesetzt werden, wenn sie dabeißt mit leichter Deckung versehen werden, aus einem oder mehreren hölzernen Röhren bestehen und mit ebenso konstruierten Brückchen in Verbindung stehen;

i. polschen den Röhrengruben und den Souterrainwohnungen müssen, horizontal gemessen, mindestens 3 m voneinander liegen;

k. jede Souterrainwohnung muß besonderer Zugang haben und darf dieselbe mit Wirtschaftstüren und deren Vorräumen nicht in Verbindung stehen;

l. denselben Bestimmungen, wie die Souterrainwohnungen, unterliegen Wohn-, Salal- und Außenbalustraden, welche im Souterrain gezeigt sind und zu einer Wohnung des Erdoder eines oberen Geschosses gehören. Was ist in diesen Fällen zulässig, daß die Räume anders orientiert sein können.

Die gebaueten Räume dürfen aber nur zu einer einzigen Wohnung gehören;

m. die Auslegung von Arbeits- und Verlaßräumen im Souterrain ist unter den vorbeschriebenen Bedingungen gestattet; es können auch mehrere solche nebeneinander oder neben einer Wohnung und im Hof gestellt werden, wenn im Übrigen die vorgeschriebenen Verhältnisse vorhanden sind.

n. gilt dies insbesondere auch für Wohlfahrtsräume, für welche, wenn sie in Kellerwohnungen gelegt werden, außerdem noch ersforderlich ist, daß sie nicht vom Keller, sondern vom Hof aus Zugang haben, auch überwölbt sind und daß über dem Wohlfahrtsraum ein zum Souterrain führender Eingang angebracht ist.

o. die Herstellung von Dachwohnungen ist nur bei denjenigen Häusern, welche nicht mehr als 4 Geschos hoch sind, und ausgedehnt nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a. daß die Räume derselben unter halber oder vierter gleichförmiger Deckung und im ersten oder untersten Dachraume auf der Dachablage, lebensfertig aber anderen Dachräumen (einschließlich der Mansarden) liegen;

b. daß die Räume mindestens für die Hälfte der Dachfläche eines jeden eine niedrige Höhe von mindestens 3 m und längs unter 80 cm haben und direkt ins Freie führende Fenster enthalten, deren Lichtbreite und zum Dachraum einwirkende Gewölbe mindestens 1 qm auf 10 qm Dachoberfläche beträgt;

c. daß die Dachablage zwischen den Sparren mit einer Doppelunterstützung und Verbürgung, oder an der unteren Seite mit einer Verstärkung, Verbürgung und Falzung versehen werden, in letzteren Falle auch eine Abstützung zwischen den Sparrenfeldern angebracht wird;

d. daß die Scheidungen der Wohnräume möglich sind von Dachablagen hergestellt, die Decken mit Wollteppiz bestellt, alte Steine und Schornsteine müssen oder aus Eisen gegründet werden, und die Zugänge zu allen Wohnräumen sicherer und durchweg mindestens 1,40 m breit und 2,65 m hoch sind, auch die Treppen 1,40 m Breite zwischen den Wangen und ihre Stufen in der Regel nicht über 18 cm Steigung und nicht unter 25 cm Auflast erhalten;

e. daß die Generationslagen in Stellung in unmittelbarer Nähe der Schornsteine erhalten und daß, wo dies unmöglich ist, zu Abteilung des Raumes in die Schornsteine nicht metallene, sondern angeschloßliche Theorie verarbeitet werden, welche, wenn sie über hölzernen Fundamenten befindet, durch Drahtmasse oder auf ähnliche Weise gegen Beipringen geschützt werden müssen;

f. daß für Wohn-, Schlafl- und Arbeitsräume nur ebene Dachflächen in Anwendung kommen, deren Brüstungshöhe in der Regel 80 cm über den Fußböden beträgt;

g. daß die Dachwohnungen zum mindesten eine Wohnstube, eine Schlafräume und eine Küche enthalten, da diese Stube und Sommer zusammen nicht unter 30 qm, neiner dieser beiden Räume aber weniger als 10 qm Grundfläche messen dürfen;

h. die in den Dachgeschossen anzulegenden, zu unteren Wohnungen zugehörigen Schlafräume müssen den Anforderungen an Dachwohnungen ebenfalls entsprechen.

g. 9. Die Parzellen XI., XII. und XVII. sind mit Einschränkungen zu umgeben, deren Höhe nicht mehr als 2,25 m betragen darf, und welche kein Holz und in der Regel, von dem Sodex und dessen Gründung abgesehen, kein Mauerwerk enthalten dürfen.

g. 10. Der auf den Parzellen X. und XIII. sind die Voraussetzungen dergestalt angegeben, daß bis zu den Engpassen resp. Einkäufen der auf diesen beiden Parzellen zu errichtenden drei Gebäude ein freier, nicht durch Wände, Sträucher oder sonstige Anlagen beschrankter Aufenthaltsraum von derartiger Tiefe und Breite versteckt, welche auf dem in g. 1 genannten Plan durch blaue Schraffierung markirt ist.

g. 11. Für die lärmähnlichen zu errichtenden Vorbergäuden wird die Rücklinie und das Straßenmeile vom Rath als Baupolizeibehörde vorgezeichnet, und sind die ersteren dieser Vorbergäuden einzuhalten.

g. 12. Der Rath hat die auf Parzelle X. vorhandene Villa zum Abbruch gelangt, darf die Gebäudelände der beiden auf dieser Parzelle zu errichtenden Häuser in Vorder- und Rückfront ebenfalls das Maß von 17 m bis Oberfläche Hauptstraßen nicht übersteigen.

g. 13. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 14. Der Rath hat die auf Parzelle X. vorhandene Villa zum Abbruch gelangt, darf die Gebäudelände der beiden auf dieser Parzelle zu errichtenden Häuser in Vorder- und Rückfront ebenfalls das Maß von 17 m bis Oberfläche Hauptstraßen nicht übersteigen.

g. 15. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 16. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 17. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 18. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 19. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 20. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 21. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 22. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 23. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 24. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 25. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 26. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 27. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 28. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 29. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 30. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 31. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 32. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 33. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 34. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 35. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 36. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 37. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 38. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 39. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 40. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 41. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 42. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 43. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 44. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 45. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der Rath nicht zuläßt.

g. 46. Der Rath hat die auf Parzelle IV. aufgestellte Hinterbauswand in gleicher Höhe mit dem Flugel abzubrechen, falls dies der